

6 StR 330/26 - Inbrandsetzung eines Wohnhauses in Walsrode

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten gegen ein Urteil des Landgerichts Verden vom 27. Februar 2026 verworfen, das diesen wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit versuchter Brandstiftung mit Todesfolge jeweils in vier tateinheitlichen Fällen, mit schwerer Brandstiftung, mit gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen und mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz von Schusswaffen und Munition zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt hat.

Nach den Feststellungen setzte der Angeklagte in der Nacht des 24. Juli 2025 das von ihm und der Familie seines Bruders bewohnte Haus in Brand, um sein eigenes Leben zu beenden. Dabei nahm er den [Tod](#) der vier im Obergeschoss schlafenden Familienmitglieder, die sich retten konnten, billigend in Kauf. Seine Nichten erlitten Rauchgasvergiftungen, das Haus wurde vollständig [zerstört](#). Wegen explodierender Munition und entzündlicher Gase, die der Angeklagte im Haus aufbewahrte, mussten Teile der Nachbarschaft evakuiert werden.

Das Landgericht hat die [Mordmerkmale Heimtücke](#) und mit gemeingefährlichen Mitteln als erfüllt angesehen.

Die sachlich-rechtliche Überprüfung des Urteils durch den Senat hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Das Urteil des Landgerichts Verden ist damit rechtskräftig.

BGH-Beschluss vom 17. September 2026 - [6 StR 330/26](#) - [BGH PM 177/2026](#)

Vorinstanz:

Landgericht Verden - Urteil vom 27. Februar 2026 - 10 Ks 1129 Js 36907/25 (109/25)